

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 216/08 B

L 2 U 85/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 173/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Die Rüge, das LSG habe das Gutachten von Dr. M. - fehlerhaft gewürdigt, ist aufgrund der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen. Danach kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 3 Soweit die Klägerin der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob "in derartigen sozialrechtlichen Verfahren, die mit medizinischen Sachverständigengutachten verbunden sind, Jahre zurück liegende Gutachten, wie hier aus dem Jahre 1996, also praktisch 12 Jahre vor getroffenen Entscheidung, noch für die Entscheidung verwertet werden dürfen", kann dahingestellt bleiben, ob damit ebenfalls im Kern die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare Beweiswürdigung beanstandet wird. Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, aus welcher bundesrechtlichen Norm die Klägerin ihre Fragestellung herleiten will. Die Fragestellung muss sich auf die Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts beziehen, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG). Abgesehen davon fehlt es an jeglichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

